

Zeitschrift: Appenzeller Kalender
Band: 217 (1938)

Artikel: Aus der Rechtsgeschichte der Landsgemeinde
Autor: Lutz, Oskar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-375039>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

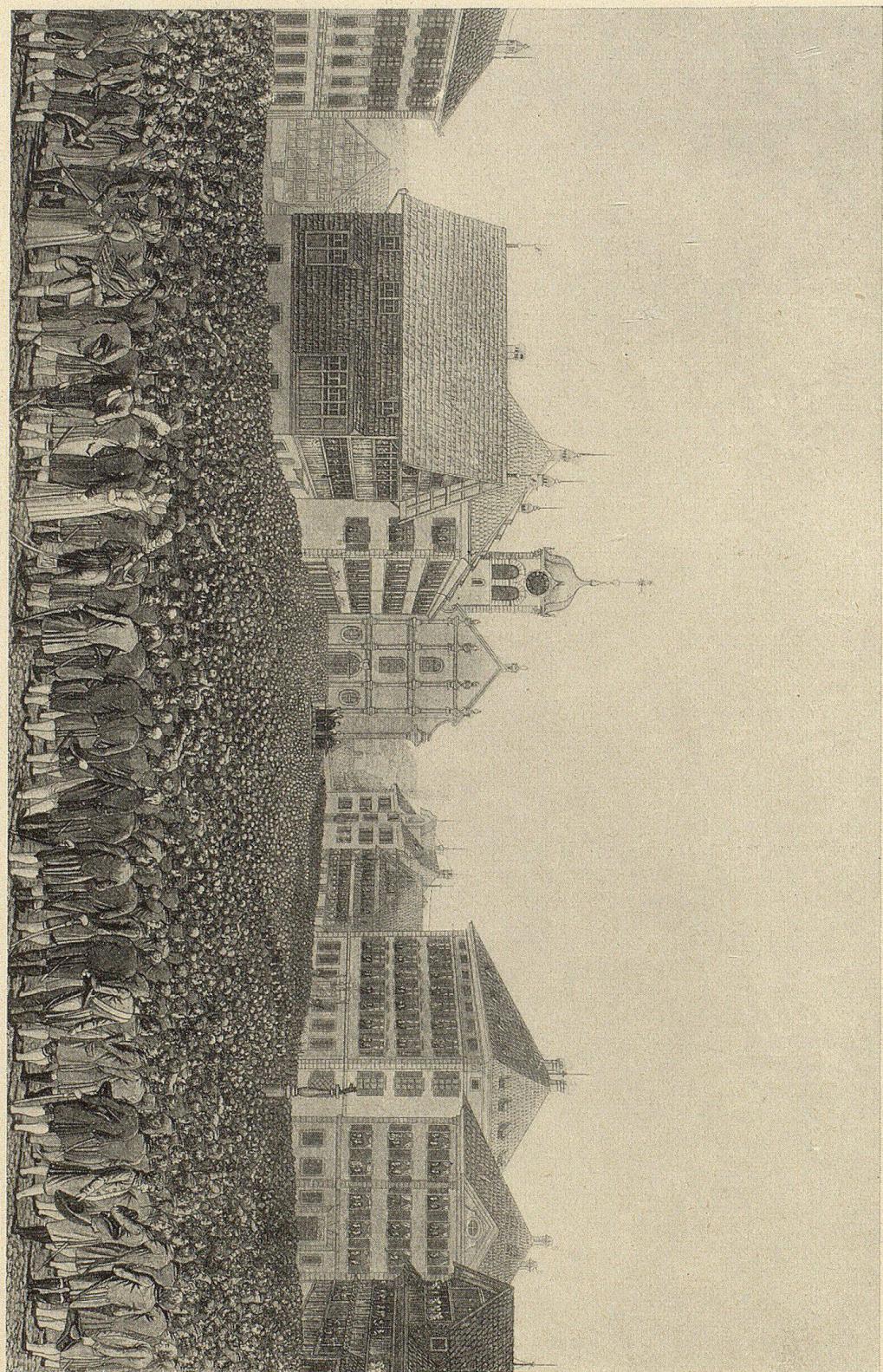
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

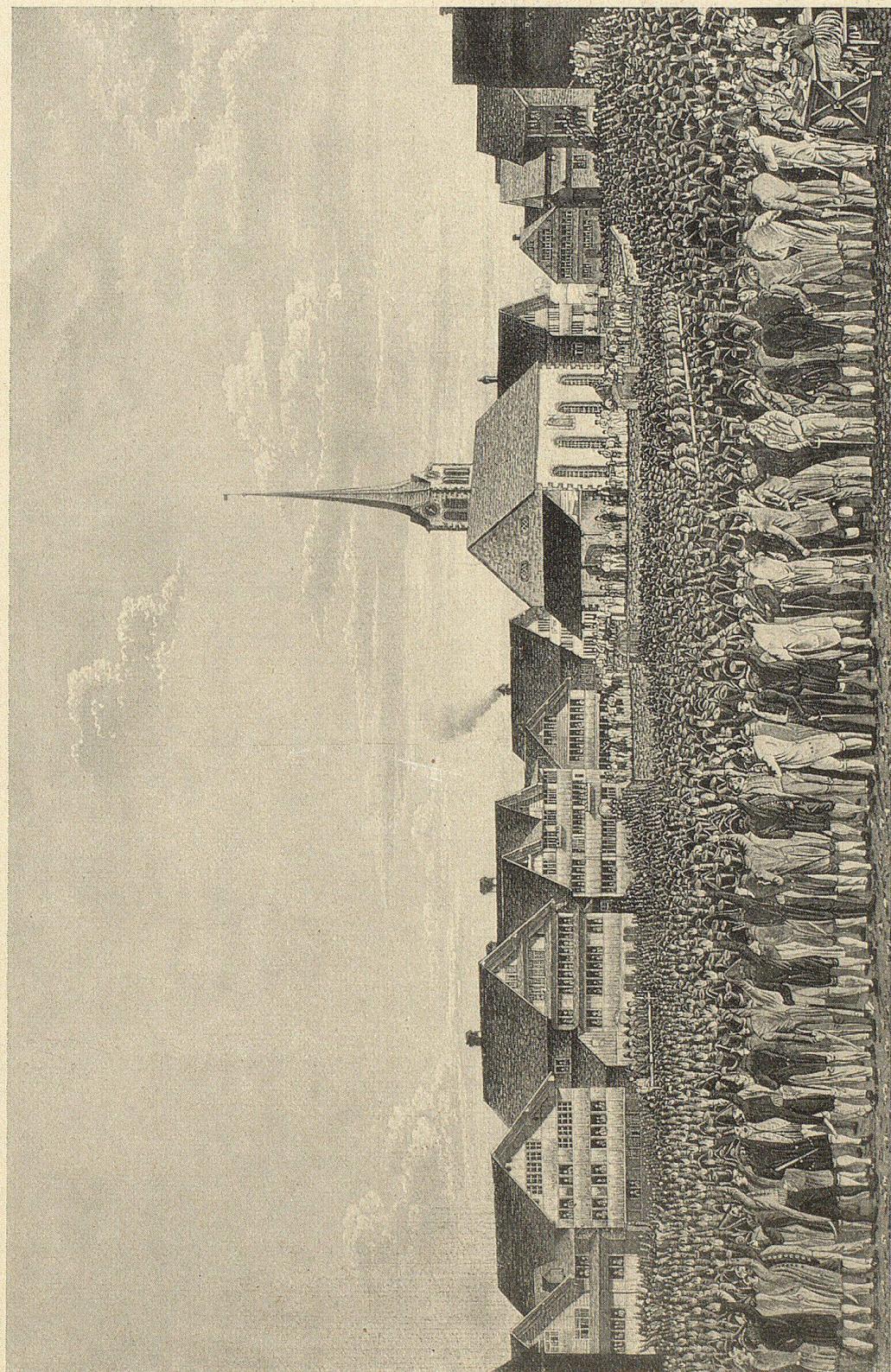
Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Landsgemeinde in Trogen vom 24. April 1814

"behaft vom russisch-taferlischen Minister Gapo S. für a. nacht mehreren aufwärtsen hohen Staatsbeamten und eine Renge freudiger Zuschauer".
Gezeichnet von Joh. Jacob M. d. Herren.



Unserordentliche Landsgemeinde in Hombrechtikon vom 3. März 1833

Gezeichnet von J. Ulrich Füssli, Speicher.

Aus der Rechtsgeschichte der Landsgemeinde.

Von Dr. iur. Oskar Uüz, St. Gallen.



Landsgemeinde-Pfeifer, -Trommler und Spießträger vor dem Rathaus in Trogen.

Wie eine alte Eiche ragt die Landsgemeinde aus germanischer Urzeit in unsere Zeit hinein. Angesichts der großen Rolle, die sie in den Landsgemeindekantonen Unterwalden (nid und ob dem Wald), Glarus und Appenzell (Auker- und Innerrhoden) noch spielt, ist es vielleicht angezeigt, einen Streifzug in die älteste Geschichte dieser merkwürdigen staatsrechtlichen Institution zu tun. Leider hat der Kanton Uri im Jahre 1929 die Landsgemeinde abgeschafft, vorwiegend wegen der großen Distanzen und der damit für die Stimmberechtigten verbundenen Kosten, aber auch wegen der offenen Stimmabgabe.

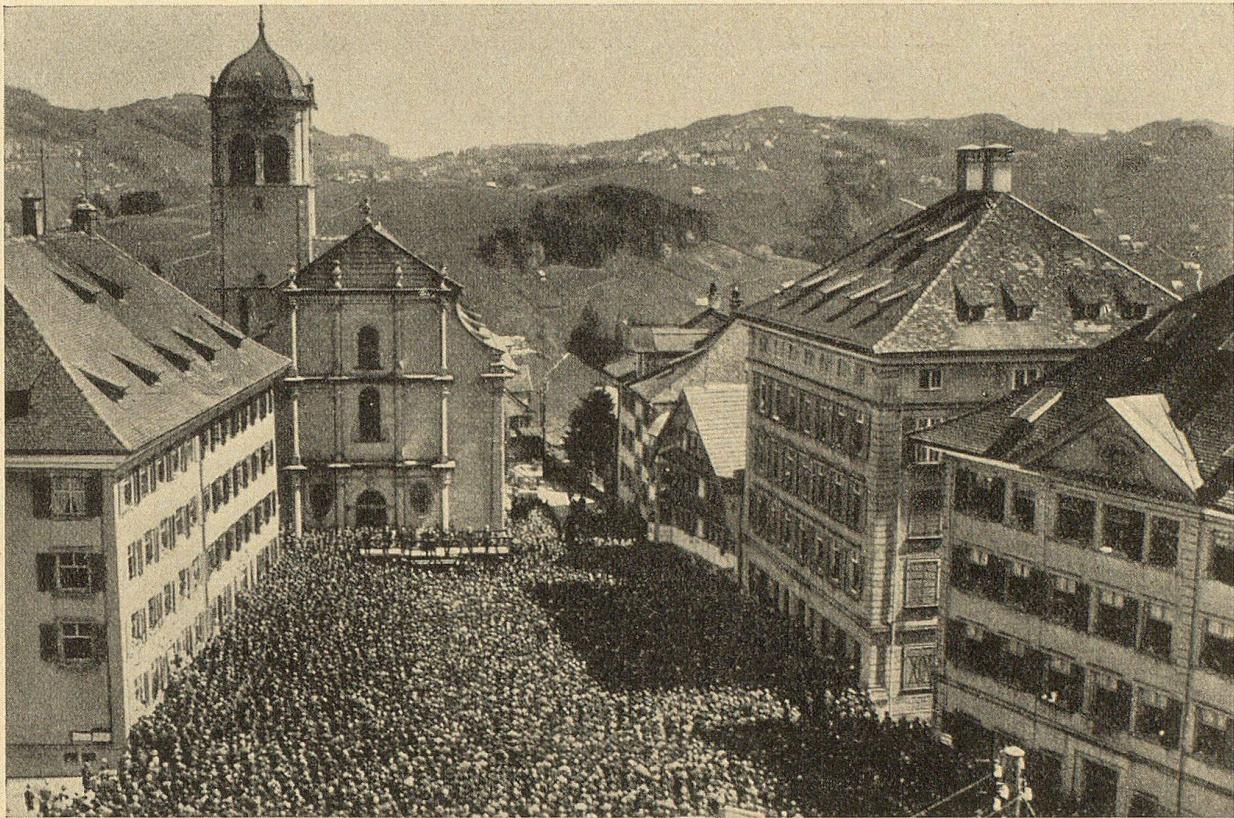
Die Geschichte der Landsgemeinde führt auf den Anfang unserer Zeitrechnung zurück. Sie ist durch die Werke des römischen Schriftstellers und Feldherrn Cäsar: „De bello Gallico“ (51 vor Chr.) und insbesondere Tacitus: „Germania“ (98 n. Chr.), „Historiae“ und „Annales“ unter dem Kaiser Trajan (98–117 n. Chr.) hinreichend beglaubigt. Aus der fränkischen Reichs- und Gerichtsverfassung lassen sich außerdem bestätigende und ergänzende Rück- und Analogieschlüsse auf jene älteste Zeit tun. Übrigens kannten auch der Staat der Aethener in der Ecclesia und das altrömische Staatsrecht der Könige und der Republik in den Kuriats- und Kenturiatskomitien eine der germanischen Landsgemeinde (sogar in Einzelheiten) durchaus analoge Erscheinung.

Germanien zerfiel damals in eine große Menge von politisch selbständigen Völkerschaften (civitates, Staaten), Alemannen, Baiuwaren, Sueben, Franken, Thüringer, Sachsen usw., und diese wieder in eine große Anzahl von unselb-

ständigen Gauen (pagi, pax), Niederlassungen einer Tausendshaft (Aargau, Zürchgau, Thurgau, Hegau, Allgau, Breisgau, Sundgau, Rheingau usw.). Der Gau war wieder in Bezirke (Niederlassungen einer Hundertschaft, centena) gegliedert. An der Spitze der Völkerschaften und Gaeu standen bald einer, bald mehrere Regierungsbeamte (principes, judices), oft auch ein Wahlkönig, bald auch ein König mit Fürsterrat, wobei aber die Staatsgewalt fast ausnahmslos beim Volke lag.

Zur Erledigung der Völkerschafts- und Gauangelegenheiten diente nun die Völkerschafts- und Gaugemeinde, d. h. die Landsgemeinde (concilium, Ding, Thing, Tagding [verteidigen], Ring, „ringlich dinglich“, dingfest, mal, mallus, Tacitus Germania Kap. 11), welche bald ein ungebotenes, ordentliches Ding war, das zu bestimmter Zeit stattfand, bald ein gebotenes (außerordentliches) Ding, das aus wichtigen Gründen durch Höhnefeuer, Boten, Alarm, Herumshicken eines Pfeiles oder Stabes besonders einberufen wurde. Auch die modernen Verfassungen der Landsgemeindekantone unterscheiden zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Landsgemeinde, z. B. Appenzell A. Rh. Art. 41 der Verfassung.

Das ungebotene, ordentliche Ding fand wahrscheinlich im Frühjahr an den heiligen Tagen des Neumondes oder Vollmondes an bestimmten Dingstäten unter alten Bäumen, in heiligen Hainen oder auf Hügeln (in mallobergo) statt, z. B. Ahorn von Truns, Thur-linden bei Wil, Linde von Altdorf, die „Freie Weidhub“ bei Schwyz, Wyż-erlen in Unterwalden, Linde bei dem Spielhof in Glarus. Die heutigen Landsgemeinden finden auf Grund der betreffenden kantonalen Verfassungen „am letzten Sonntag im April“ statt, außer in Glarus, wo sie am ersten Maiensonntag tagt, ebenso früher in Uri. Die Dingstätten der heute noch bestehenden Landsgemeinden sind in Nidwalden: Wyd an der Aa; in Obwalden der Landenberg bei Sarnen; in Glarus der „Zaun“; in Appenzell: Trogen, Hundwil und Appenzell. In Uri war es Bözlingen an der Gand bei Altdorf. Der Frühling an der Frühling hängt wahrscheinlich mit der in der Urzeit an der Land- und Gaugemeinde stattfindenden Verlosung der noch im Gesamteigentum des Volkes stehenden Felder und Fluren zusammen, an denen noch kein Privateigentum bestand und welche daher jeweils im Frühling (am Anfang der Kultivierung) dem einzelnen zu periodischer Sondernutzung zugeteilt wurden. Noch heute versteigert in der Korporation Urseren die Maiengemeinde auf dem „Langen Aker“ zu Hospental anfangs Mai die Alpen



Landsgemeinde in Trogen.

(Phot. Gaberell, Thalwil.)

und Allmendweiden unter ihnen in Urseren anlässigen Talleuten. Vielleicht war für den Frühjahrstermin ursprünglich auch ein altgermanisch religiöser Brauch, das Frühlingsfest, oder die erste Versammlungsmöglichkeit unter freiem Himmel maßgebend, wegen der Witterung. Alte schweizerische Landsgemeinden fanden häufig am Johannistag, Sommersonnenwendfest, 24. Juni, „an St. Johans sunewenden tac“ statt. In Appenzell ist nach einer alten Bauernregel das Betreten von Feld und Flur vor der Landsgemeinde gestattet, nachher aber verboten.

Die Landsgemeinde war in der Urzeit (ebenso wie in Rom der *populus proiectus*) nichts anderes als das Volk in Waffen, d. h. die *Heeresversammlung* (Tacitus Germ. Kap. 11). Teilnahme- und stimmberechtigt, anderseits aber auch dingpflichtig war nur der wehrfähige Mann und Soldat in Waffen, nicht aber Frauen, Unmündige, Kranke, Gebrechliche und Greise. Man ging von dem Grundsatz aus, daß das Stimmrecht die Entschädigung für die allgemeine Wehrpflicht sei, und daß es ohne Pflichten auch keine Rechte gebe. Noch moderne Landsgemeinde-Reglemente schreiben vor, daß die Stimmberechtigten „mit einem Seitengewehr versehen“ zu erscheinen haben (z. B. LG-Regl. App. A. Rh. § 3). Das Seitengewehr ist daher heute wie

früher ein öffentlich-rechtlicher, von jedermann kontrollierbarer Stimmfähigkeitsausweis.

Die Landsgemeinde wurde (wie noch heute) schon in der Urzeit mit religiösen Akten eröffnet und geschlossen. Der Oberpriester oder König nahm bei Beginn der Versammlung die feierliche *Hegung* vor. Er schloß die Versammlung mit Pfählen und Seilen, Waffen, Haselstechen u. dgl. Dann stellte der Vorsitzende des *Things* an den Priester die drei *Hegungsfragen*, ob es rechte Dingzeit und Ort sei, ob das Ding richtig gehegt sei und ob er ihm Frieden gebieten wolle. Nach Bejahung dieser Fragen sprach der Priester die feierlichen Worte: „Ich gebiete Lust (Schweigen) und verbiete Unlust (Lärm)“, und stellte damit den *Thing* oder *Ring* in den Schutz des Kriegs- und *Thinggottes* *Ziu* (*Thingtag* — Dienstag — Bischöflich), Tacitus Germ. Kap. 11. Dem Priester stand die Versammlungspolizei zu. Jede Störung des feierlichen *Dingfriedens* galt als schweres sakrals Verbrechen und wurde bestraft. Vergleiche hiezu die prächtige Darstellung in Richard Wagners Zauberoper „Lohengrin“ 1. Aufzug, 1. und 3. Szene: „Wir geben Fried' und Folge dem Gebot.“ „Dem Hage bleibt abgewandt; denn wer nicht wahrt des Friedens Recht, der Freie büß es mit der Hand, mit seinem Haupt büß es der Knecht.“ Ferner Rössel-

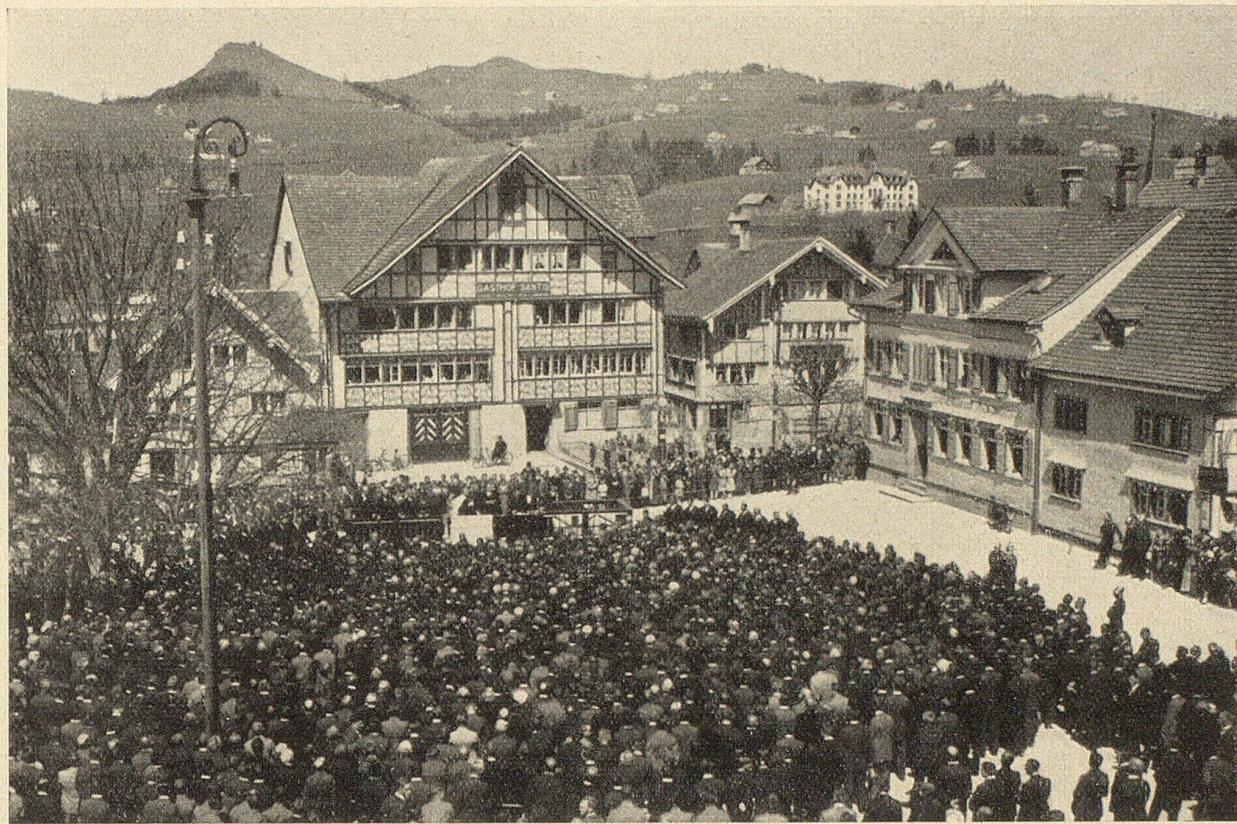
mann, der Pfarrer, in Schillers „Tell“: „So laßt uns tagen nach den alten Bräuchen ... Wohlan, so sei der Ring gebildet, man pflanze auf die Schwerter der Gewalt.“ In den appenzellisch-oberrhodischen, in die Kantonsfarben gekleideten Tambouren, Pfeifern und Spießträgern, dem Landsgemeindelied, dem Glockengeläute, dem „stillen Gebet“ und dem Landsgemeindeid haben sich diese alten feierlichen Gebräuche in christlicher Form weitergebildet und erhalten. Das Landsgemeindeid von Appenzell A. Rh. bestimmt in § 5: „Die Kantonspolizei hat ein Musikkorps, einige Tambouren und Pfeifer und zwei Spießträger einzuberufen. Tambouren, Pfeifer und Spießträger sind angemessen zu kostümieren. Die Tambouren haben die vorgeschriebenen Zeichen zur Sammlung zu geben, das erste Mal um halb 11 Uhr, das zweite Mal zehn Minuten später; ferner haben sie während der Landsgemeinde die infolge von Wahlen auf den Stuhl Berufenen abzuholen. Die Spießträger gehen dabei den Weg öffnend voraus. Ein Musikkorps hat den Landsgemeindegesang zu unterstützen und den Zug des Regierungsrates zu und vom Landsgemeindestuhl mit seinem Spiel zu begleiten. Die Spießträger eröffnen den Zug. Der Regierungsrat mit dem Protokollführer und den Weiheln versammelt sich im Ratssaale und begibt sich von da aus präzis 11 Uhr vormittags auf den Landsgemeindestuhl. Der Landammann erscheint mit Mantel und Amtshut, die Weiheln in der Standesfarbe. § 6: „Die Landsgemeinde wird durch den Landammann bzw. dessen Stellvertreter geleitet und beginnt mit dem Eröffnungsworte des Landammanns. Nach dem Eröffnungsworte folgt das stille Gebet.“

Bedeutend umfangreichere und detailliertere Vorschriften enthalten die Landsgemeindereglemente der andern Landsgemeindekantone. Speziell zu nennen sind Obwalden und früher Uri mit dem feierlichen Aufzug der Landsgemeinde von Sarnen auf den Landenberg und bis 1929 von Altendorf nach Bözingen, an welchem u. a. zwei Harf- und Helmhornträger im „Tellenkleid“ teilnehmen und mit langgezogenen Stößen aus den alten Kriegshörnern zur Eröffnung des Things blasen. In Bözingen wurde die Landsgemeinde mit einer „Ansprache des Landammanns und der Anrufung des heiligen Geistes durch Abhetzung von fünf Vaterunsern und Ave Maria“ eröffnet. Auf dem Landenberg bei Sarnen und in Wyl an der Aa singt die anwesende Geistlichkeit zur Eröffnung des Rings den alten Pfingsthymnus der katholischen Kirche „Veni creator spiritus“ (Komm heiliger Geist). In Wyl an der Aa stellt der Landammann nach der Eröffnungsansprache auf Grund uralter, ungeschriebener Übung noch heutigen Tages die alte Hegungsfrage: „Ob man diesem hohen Gewalt den Anfang machen wolle.“ Heute hegen

die einen Kantone die Landsgemeinde außen herum gar nicht, andere mit Pfählen und Seil, die Urkantone mit ringförmig angelegten Holz- oder Steinstufen, daher die Bezeichnung „Ring“. Auf den Stufen des Landsgemeindestuhles in Glarus sitzen die Schulnaben und erhalten so den ersten anschaulichen staatsbürgerlichen Unterricht!

Die altgermanische Landsgemeinde wurde vom König, einem Fürsten oder dem Vorsitzenden der Regierung, dem Landammann, eröffnet und geleitet, heute vom regierenden Landammann. Es wird hierauf über die Verhandlungen gesegnete beraten und diskutiert (Tacitus, Germ. Kap. 11). Heute ist in Appenzell A. Rh. — keineswegs aber in den übrigen Kantonen — die Diskussion an der Landsgemeinde verboten (Verfassung Art. 45). Es wird nur abgestimmt. Weniger wichtige Angelegenheiten regelte die Regierung von sich aus. Sie beriet aber auch solche Sachen zum voraus, die in die Zuständigkeit der Landsgemeinde fielen. Das ist bei den modernen Landsgemeinden die Regel. Der Große Rat ist vorberatender, die Landsgemeinde abstimmender Gesetzgebungskörper. Die Versammlung äußerte ihr Missfallen in der Urzeit durch Murren, die Zustimmung (Folge) durch Zusammenschlagen von Speer und Schild. Die Abstimmung geschah und geschieht heute noch überall durch Handmehr.

In die Zuständigkeit der Landsgemeinde fielen in erster Linie die Wahlen, vor allem die Königswahl, Wahl der Regierung, der Fürsten, in Kriegszeiten des Herzogs (der vor dem Heer zog (Tac. Germ. Kap. 12), die Wehrhaftmachung der ins Heer eintretenden Jünglinge — Schwertleite (Tac. Germ. Kap. 13), Freilassungen von Sklaven, Entscheid über Krieg und Frieden, Staatsverträge, weitgehende richterliche Tätigkeit, speziell die hohe Gerichtsharkeit über Staatsverbrechen (Hochverrat, Landesverrat, Übergang zum Feind, Verräterei usw.) und andere todeswürdige Verbrechen und die Verhängung der Friedlosigkeit (Richtung, Wüstung). Wahrscheinlich konnten auch Gerichtsfälle des Hundertschaftsgerichtes an die Landsgemeinde gebracht werden. Sie übte (da noch keine Gewaltentrennung bestand) weitgehend richterliche Funktionen aus. Gesetzgebung gab es noch wenig oder gar keine; denn alles war Gewohnheitsrecht, im Gedächtnis der Männer und in Rechtssprichwörtern überliefert (Tac. Germ. Kap. 19). Auf die hochgerichtliche Funktion der Landsgemeinde weisen die bei den heutigen Landsgemeinden (in Appenzell A. Rh. auf dem Stuhl) aufgepflanzten großen alten Richtschwerter (Zweihänder) hin. Weitere Landesinsignien sind heute außerdem noch das Landesiegel, Landesbanner, Stab und Landesbücher. Die einzelne Wahl fand dadurch ihren Abschluß, daß der Gewählte speziell König und



Landsgemeinde in Appenzell.

(Phot. Gaberell, Thalwil.)

Herzog) von einigen Männern auf den Schild erhoben und auf den Regierungsplatz getragen wurde. Daher der Ausdruck „auf den Schild erheben“ (Tac. hist. 4, Kap. 15). Die modernen Landsgemeinden sind ebenfalls Wahlbehörde für die Wahl der Regierung, des Landammanns, der Obergerichte, sogar des Landweibels, des Landeswegmeisters (Glarus) und anderer kantonaler Organe. Als gesetzgebende Behörden entscheiden sie über die Revision der Verfassung, Annahme und Verwerfung von Gesetzen, über Staatsverträge, als oberste Verwaltungsbehörde über Staatsausgaben, die ein gewisses Maß überschreiten, Genehmigung der Jahresrechnung, Erteilung des Landrechts (Bürgerrechts) u. a. m. (z. B. Appenzell u. Rh. Verf. Art. 42/43). Gerichtsbehörde ist die Landsgemeinde heute nirgends mehr. Die Verwaltungsfunktion ist in der Hauptsache der Regierung übertragen.

Die Landsgemeinde wurde schon in der Urzeit mit sakralen Akten, und zwar (wie die Gerichte) spätestens bei Sonnenuntergang geschlossen. Von diesen hat sich der Landsgemeinde eid auf Verfassung und Gesetze bis auf den heutigen Tag erhalten. In der Landsgemeinde wurden auch die alten Bundesbriefe jeweils beschworen, sogar schon der im Bundesbrief von 1291 er-

wähnte frühere Bund: „Zur Erneuerung des früheren, eidlich beschworenen Bundes wurde dieser Brief aufgesezt,“ wie es in der Übersetzung heißt. Es scheint sich schon in der Urzeit an die Gemeinde ein Landsgemeinde- oder Amtmannmahl angeschlossen zu haben, wobei auch dem Trunk tüchtig zugesprochen wurde, was Tacitus von den Germanen bekanntlich auch berichtet. Der Nachmittag des Landsgemeindesonntags ist ja heute noch allenthalben ein ziemlich bewegter.

So ist die Landsgemeinde für jeden Freund der Rechtsgeschichte und der reinen Demokratie ein Denkmal ersten Ranges, und es ist schon allein aus rechtshistorischen Gründen zu wünschen, daß sie sich trotz gewisser Unzukämmlichkeiten bei den einfachen Verhältnissen der Landsgemeindekantone auch künftig erhalten werde.

Aber speziell auch, weil in diesen Zeiten des kulturellen Niederganges die Demokratie von ausländischen Diktatoren und sogar von konfusen Schweizern angegriffen wird, müssen wir mit aller Entschiedenheit und aller Energie für die ungeschmälerte Erhaltung unserer jahrhundertealten demokratischen Einrichtungen einstehen. „Was du ererbt von deinen Vätern, erwirb es, um es zu besitzen!“